

Über rote Textpassagen ist besonders zu entscheiden.

Seitens der ABB-Fraktion ist kein Vorschlag hierzu eingegangen.

**Satzung
der Gemeinde Büchen
über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen
und Abstellanlagen für Fahrräder sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der
Ablösebeiträge
(Stellplatzsatzung)
vom _____**

Aufgrund der §§ 49 und 86 Abs. 1 Nr. 5 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO Schl.-H.) vom 06.12.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) Inkrafttreten am 1.Sept.2022 i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO Schl.-H.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz v. 30.05.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 279) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Büchen (nachfolgend „Gemeinde“ genannt), soweit nicht durch Bebauungspläne oder andere städtebauliche Satzungen abweichende Regelungen getroffen worden sind.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung von baulichen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, zu erwarten ist. Die Satzung gilt auch für Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen Mehrbedarf an Stellplätzen oder Garagen zur Folge haben.
- (3) Die Satzung gilt ebenfalls für die Errichtung von Abstellanlagen von Fahrrädern.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO Schl.-H.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
- (3) Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen, sowie überdachte Stellplätze.
- (4) Abstellanlagen sind Flächen, die zum Abstellen von Fahrrädern außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen. Dieses sind Fahrradabstellräume, Fahrradgaragen und sonstige Abstellflächen für Fahrräder.

Über rote Textpassagen ist besonders zu entscheiden.

Seitens der ABB-Fraktion ist kein Vorschlag hierzu eingegangen.

- (5) Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume, sowie Tankstationen für Kraftfahrzeuge sind
- (6) keine Stellplätze, Garagen oder Abstellanlagen. (Hier nur ein kleiner Formatierungsfehler. Das Ende des Satzes gehört zu (5) und ist kein neuer Absatz)

§ 3 Anzahl der notwendigen Abstellanlagen, Stellplätze oder Garagen

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 und 3 richtet sich die Zahl der notwendigen Abstellanlagen, Stellplätze und Garagen nach der **Anlage 1** dieser Satzung.
- (2) Bei Anlagen gleicher und unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln und nach Aufsummierung aufzurunden.
Sie SPD-Fraktion spricht sich für die obenstehende Variante aus

- (2) Bei Anlagen gleicher und unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln und nach Aufsummierung aufzurunden.

Abstimmungsergebnis zu Abs. 2: 8 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung
oder

Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.

- (3) Für nicht in der Anlage aufgeführte Nutzungsarten sind die notwendigen Stellplätze, Garagen oder Abstellanlagen im Einzelfall unter Berücksichtigung der in der Anlage angeführten vergleichbaren Nutzungsarten zu ermitteln.
- (4) Der Stellplatzbedarf für Anlagen nach 9.1 und 9.2 der Anlage 1 ist nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.
- (5) Bei Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 und 3 ist der Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen und der Entfall von Stellplätzen in Bezug auf die genehmigte Nutzung vom Bauherrn nachzuweisen. Durch Vertrag abgelöste notwendige Stellplätze oder Garagen werden angerechnet.
- (6) Für die Ermittlung der Wohnfläche (WoFl) gemäß Anlage 1.1, 1.2 und 1.4 gilt die zum Zeitpunkt des Antragseingangs gültige Wohnflächenverordnung (WoFIV).

§ 4 Entfernung zur Anlage

- (1) Die notwendigen Stellplätze oder Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für

Über rote Textpassagen ist besonders zu entscheiden.

Seitens der ABB-Fraktion ist kein Vorschlag hierzu eingegangen.

diesen Zweck durch eine Baulast öffentlich-rechtlich gesichert wird. Eine zumutbare fußläufige Entfernung zu Stellplätzen und Garagen sind bei Wohnungen 300 m.

- (2) Besteht eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr oder ist aufgrund eines kommunalen Mobilitätskonzepts zu erwarten, dass ein geringerer Stellplatzbedarf besteht, erfolgt eine Reduzierung der Stellplatzschlüssel dieser Satzung um **30%**. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung. (sieht die SPD-Fraktion kritisch. Der Text unter §7 der Satzung ist ja eine Vorgabe aus der LBO-SH. Insofern ist es fraglich, ob wir das so ändern können und uns über den §49 der LBO hinwegsetzen können. Wir bitten um rechtliche Beurteilung aus der Verwaltung).
- (3) Eine höhere Reduzierung der Stellplatzschlüssel nach § 7 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

**Abstimmungsergebnis zum Vorschlag der CDU zu
Abs 2 und 3: 3 Ja, 6 Nein, 0 Enthaltung**

- (4) Abstellanlagen für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück herzustellen.

§ 5 Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen und Garagen sowie Abstellanlagen

- (1) Für die technische Gestaltung und Beschaffenheit von Stellplätzen und Garagen sowie Abstellanlagen sind die jeweils aktuell gültigen Vorschriften und Normen heranzuziehen. Werden in dieser Satzung abweichend technische Gestaltung und Beschaffenheit von Stellplätzen, Garagen und Abstellanlagen festgesetzt, findet Satz 1 keine Anwendung.

a) Mindeststellplatzbreite für Kraftfahrzeugstellplätze: 2,50 m

b) Ab Gebäudeklasse 3 beträgt die
Mindestbreite des ersten auf dem Grundstück
herzustellenden Kraftfahrzeugstellplatzes 3,50 m
Ansonsten gelten die Breiten unter a) bzw. c)

c) Mindeststellplatzbreite für Kraftfahrzeugstellplätze
für Menschen mit Behinderung: 3,50 m

Mindestmaß notwendige Kraftfahrzeugstellplatzlänge: 5,00 m

d) **Fahrradanlehnbügel in aktueller Ausführung (Anschleiß- und Anlehnmöglichkeit, keine Radklemmung) mit** Mindeststellplatzbreite für Fahrräder 0,70 m
Mindestmaß für Tiefe 1,90 m

Abstimmungsergebnis: 9 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung

- (2) Stellplätze oder Garagen sind so herzustellen, dass die An- und Abfahrbarkeit eines Stellplatzes oder einer Garage nicht von der Belegung eines anderen Stellplatzes oder einer

Über rote Textpassagen ist besonders zu entscheiden.

Seitens der ABB-Fraktion ist kein Vorschlag hierzu eingegangen.

anderen Garage abhängt. Ausgenommen hiervon sind Anlagen nach 1.1 der Anlage 1, wenn die Stellplätze zu derselben Wohneinheit gehören.

- (3) Für je 30 notwendige Stellplätze oder Garagen sind ein Stellplatz oder eine Garage für Menschen mit Behinderung nachzuweisen und entsprechend zu kennzeichnen. Die Gestaltung und Beschaffenheit ergeben sich entsprechend Absatz 1 aus den jeweils aktuell gültigen Vorschriften und Normen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderungen besucht, ist die Anzahl dieser Stellplätze oder Garagen unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen.
- (4) Stellplätze oder Garagen für Besucher/-innen müssen vom öffentlichen Straßenraum aus frei zugänglich sein. Eine Beschränkung der Nutzbarkeit durch Allgemeine Geschäftsbedingungen i. S. d. § 305 BGB oder vergleichbare zivilrechtliche Regelungen zur Beschränkung der Nutzbarkeit sind nicht zulässig. (sieht die SPD-Fraktion auch so) (sieht die Bündnis 90/Grünen-Fraktion auch so)

Abstimmungsergebnis: 7 Ja, 0 Nein, 2 Enthaltung

- (5) Für die Befestigung von nicht überdachten ebenerdigen Stellplätzen, Zufahrten und den Vorbereichen der Garagen, sind wasserdurchlässige Materialien wie Schotterrasen, Rasengittersteine oder versickerungsfähige Steine zu verwenden. Für Zufahrten mit Neigungen von mehr als 6% gelten diese Anforderungen nicht.
- (6) Das anfallende Niederschlagswasser auf den befestigten Flächen ist kontrolliert abzuführen und auf dem Grundstück zu versickern. Ist eine Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich oder erlaubt, ist das Niederschlagswasser über Einläufe auf dem Grundstück kontrolliert an das öffentliche Netz anzuschließen.

§ 6 Erfüllung der Stellplatz-, Garagen- und/oder Abstellanlagenverpflichtung durch Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze/Garagen auf dem Baugrundstück oder in davon zumutbarer Entfernung gem. § 4 Abs. 1 auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann unter Bestimmung der Anzahl von notwendigen Kfz-Stellplätzen auf die Herstellung verzichtet und diese durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden. Zur Ablöse ist dann die Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde Büchen nach Maßgabe dieser Satzung zu leisten. Die Verwendung des Geldbetrages erfolgt gemeindeseitig entsprechend § 49 Abs. 3 LBO.
- ~~(1) Ist die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze/Garagen auf dem Baugrundstück oder in davon zumutbarer Entfernung gem. § 4 Abs. 1 auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann unter Bestimmung der Anzahl von notwendigen Kfz-Stellplätzen auf die Herstellung verzichtet und diese durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden. Zur Ablöse ist dann die Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde Büchen nach Maßgabe dieser Satzung zu leisten. Die Verwendung des Geldbetrages erfolgt gemeindeseitig entsprechend § 49 Abs. 3 LBO.~~

Über rote Textpassagen ist besonders zu entscheiden.

Seitens der ABB-Fraktion ist kein Vorschlag hierzu eingegangen.

(2) Bereits abgelöste Kfz-Stellplätze/Garagen sind bei einer Nutzungsänderung zu berücksichtigen.

~~(2) Bereits abgelöste Kfz-Stellplätze/Garagen sind bei einer Nutzungsänderung zu berücksichtigen.~~

(3) Über die Zulassung einer Ablösung von notwendigen Kfz-Stellplätzen/Garagen entscheidet der Bau-, Wege- und Umweltausschuss Büchen im Einzelfall. Die Ablösung der Herstellungspflicht wird auf Antrag des Bauherrn geprüft. Über die Ablöse von Kfz-Stellplätzen ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, ein Ablösevertrag mit der Gemeinde Büchen vor Erteilung der Baugenehmigung zu schließen; sofern eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, ist der Ablösevertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn zu schließen. Der Antrag auf Ablöse ist zum Zeitpunkt der Einreichung der Bauvorlagen vorzulegen. Er ist zu begründen und die Anzahl der abzulösenden Stellplätze/Garagen ist darin anzugeben. Die Ablösung der Herstellungspflicht wird erst dann wirksam, wenn die Zahlung des Ablösebetrages durch den Bauherrn bewirkt ist.

~~(3) Über die Zulassung einer Ablösung von notwendigen Kfz-Stellplätzen/Garagen entscheidet der Bau-, Wege- und Umweltausschuss Büchen im Einzelfall. Die Ablösung der Herstellungspflicht wird auf Antrag des Bauherrn geprüft. Über die Ablöse von Kfz-Stellplätzen ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, ein Ablösevertrag mit der Gemeinde Büchen vor Erteilung der Baugenehmigung zu schließen; sofern eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, ist der Ablösevertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn zu schließen. Der Antrag auf Ablöse ist zum Zeitpunkt der Einreichung der Bauvorlagen vorzulegen. Er ist zu begründen und die Anzahl der abzulösenden Stellplätze/Garagen ist darin anzugeben. Die Ablösung der Herstellungspflicht wird erst dann wirksam, wenn die Zahlung des Ablösebetrages durch den Bauherrn bewirkt ist.~~

(4) Die Ablösung der Stellplätze/Garagen wirkt grundstücksbezogen. Spätere Nutzungsänderungen, Eigentumsveränderungen oder der etwaige Untergang der baulichen Anlage lösen keinen Rückzahlungsanspruch aus.

~~(4) Die Ablösung der Stellplätze/Garagen wirkt grundstücksbezogen. Spätere Nutzungsänderungen, Eigentumsveränderungen oder der etwaige Untergang der baulichen Anlage lösen keinen Rückzahlungsanspruch aus.~~

(5) Auch eine evtl. Nichtausnutzung der Baugenehmigung löst keinen Rückzahlungsanspruch aus, da Geschäftsgrundlage dieses Ablösevertrages die Erteilung und nicht die Ausnutzung der Baugenehmigung ist.

~~(5) Auch eine evtl. Nichtausnutzung der Baugenehmigung löst keinen Rückzahlungsanspruch aus, da Geschäftsgrundlage dieses Ablösevertrages die Erteilung und nicht die Ausnutzung der Baugenehmigung ist.~~

(6) Die Höhe des Ablösevertrages wird in der **Anlage 2** festgelegt und entspricht der Ablöse eines notwendigen Stellplatzes; dieser multipliziert sich um die ermittelte Anzahl notwendiger Stellplätze.

~~(6) Die Höhe des Ablösevertrages wird in der **Anlage 2** festgelegt und entspricht der Ablöse eines notwendigen Stellplatzes; dieser multipliziert sich um die ermittelte Anzahl notwendiger Stellplätze.~~

Über rote Textpassagen ist besonders zu entscheiden.

Seitens der ABB-Fraktion ist kein Vorschlag hierzu eingegangen.

(7) Stellplätze/Garagen nach § 5 Abs. 3 dieser Stellplatzsatzung können nicht abgelöst werden.

~~(7) Stellplätze/Garagen nach § 5 Abs. 3 dieser Stellplatzsatzung können nicht abgelöst werden.~~

(8) Abstellanlagen für Fahrräder sowie Kfz-Stellplätze können nicht abgelöst werden.

**Abstimmungsergebnis zu allen Vorschlägen der Bündnis
90/Die Grünen zu § 6: 2 Ja, 6 Nein, 1 Enthaltung**

§ 7 Verzicht auf Herstellung von Kfz-Stellplätzen, Ablösungspflicht und Ablöse

§ 7 Verzicht auf Herstellung von Kfz-Stellplätzen, Ablösungspflicht und Ablöse

Abstimmungsergebnis: 6 Ja, 0 Nein, 3 Enthaltung

Mit Einverständnis der Gemeindevertretung kann im Einzelfall ganz oder teilweise auf die Herstellung von Kfz-Stellplätzen und Garagen und die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung verzichtet werden (§ 49 Abs. 3 LBO Schl.-H.). Das gilt insbesondere dann, wenn eine günstige Anbindung an den Personennahverkehr besteht, eine dauerhafte gemeinschaftliche Nutzung von Stellplätzen oder Garagen im Rahmen von Mobilitätskonzepten erfolgt, ausreichende Fahrradwege vorhanden sind oder die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum, die im öffentlichen Interesse liegt, erschwert oder verhindert würde. (Den Vorschlag, dass darüber die GV entscheiden muss, befürwortet die SPD Fraktion. Hier die Frage, ob „Die Gemeinde“ im Sinne der LBO die Mehrheit der GV oder die Verwaltung (der Bürgermeister) ist?)

Abstimmungsergebnis: 9 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung

~~Mit Einverständnis der Gemeindevertretung kann im Einzelfall ganz oder teilweise auf die Herstellung von Kfz-Stellplätzen und Garagen und die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung verzichtet werden (§ 49 Abs. 3 LBO Schl.-H.). Auf die Herstellung von Kfz-Stellplätzen und Garagen und die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung kann verzichtet werden, wenn eine dauerhafte gemeinschaftliche Nutzung von Stellplätzen oder Garagen im Rahmen von Mobilitätskonzepten (Car Sharing) erfolgt. Ein Car Sharing Stellplatz inklusive angebotenem Fahrzeug kann jeweils 4 Stellplätze ersetzen. Das gilt insbesondere dann, wenn eine günstige Anbindung an den Personennahverkehr besteht, eine dauerhafte gemeinschaftliche Nutzung von Stellplätzen oder Garagen im Rahmen von Mobilitätskonzepten erfolgt, ausreichende Fahrradwege vorhanden sind oder die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum, die im öffentlichen Interesse liegt, erschwert oder verhindert würde.~~

Abstimmungsergebnis: 1 Ja, 8 Nein, 0 Enthaltung

§ 8 Anlagen zur Stellplatzsatzung

Stand: 26.09.2023

Über rote Textpassagen ist besonders zu entscheiden.

Seitens der ABB-Fraktion ist kein Vorschlag hierzu eingegangen.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Nr. 1 LBO Schl.-H. handelt, wer dieser Stellplatzsatzung zuwiderhandelt, einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieser Satzung erlassen worden ist, wer ohne die erforderliche Genehmigung, Teilbaugenehmigung, Einverständnis der Gemeinde Abweichung oder abweichend davon bauliche Anlagen errichtet, ändert, benutzt oder beseitigt und wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Übergangsvorschriften

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen.
- (2) Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind Verfahren nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen, deren frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) und der Behörden (§4 Abs.1 BauGB) abgeschlossen ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büchen, den _____

(L.S.)

Gemeinde Büchen

Der Bürgermeister